

## Regelung zum Glyphosateinsatz nach § 3b der geänderten Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV)

PflSchAnwV	Hinweise des Pflanzenschutzdienstes Thüringen
<p><b>Abs. 2:</b> Die Anwendung ist nur zulässig, wenn: nach den Umständen des Einzelfalles vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanische Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind.</p>	<p>Informationen zum geeigneten Anbauverfahren (Saatzeitpunkt, geeignete Fruchtfolgen etc.) können aus den kulturartspezifischen Leitlinien der Anbauverbände entnommen werden.</p>
<p>Die Aufwandmenge, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.</p>	
<p><b>Abs. 3:</b> Eine Anwendung zur Vorsaatbehandlung, ausgenommen im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens, oder nach der Ernte zur Stoppelbehandlung ist nur zulässig zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen, oder</li> </ol>	<p>Die in Abs. 3 aufgezählten Arten sind nicht abschließend. Glyphosat-haltige PSM dürfen im Einzelfall (siehe Abs. 2) auch gegen (teil)resistente Ackerfuchsschwanz und Weidelgras eingesetzt werden.</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>2. zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, auf Ackerflächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach § 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind.</li> </ol>	<p>Informationen zu betroffenen erosionsgefährdeten Flächen befinden sich in der Thüringen Viewer Anwendung unter folgendem Link: <a href="https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/#">https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/#</a></p>
<p><b>Abs. 4:</b> Eine flächige Anwendung auf Grünland ist nur zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Erneuerung des Grünlandes bei einer Verunkrautung, bei der auf</li> </ol>	<p>Anwendung ausschließlich auf betroffenen Teilflächen</p>

Grund ihres Ausmaßes ohne die Anwendung die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist, oder	
2. zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach § 6 der Agrarzahungen Verpflichtungsverordnung zugeordnet sind oder auf denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist.	Informationen zu betroffenen erosionsgefährdeten Flächen befinden sich in der Thüringen Viewer Anwendung unter folgenden Link: <a href="https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/#">https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/#</a>
<b>Abs. 5:</b> Eine Spätanwendung vor der Ernte sowie die Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ist nicht zulässig.	In allen Fällen ist eine Glyphosat-Anwendung verboten  Informationen zu betroffenen Flächen befinden sich in der Thüringen Viewer Anwendung unter folgenden Link: <a href="https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/#">https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/#</a>  <b>keine Ausnahmegenehmigungen möglich!</b>

## Regelung zum Pflanzenschutzmitteleinsatz in Schutzgebieten gem. § 4

PflSchAnwV	Hinweise des Pflanzenschutzdienstes Thüringen
<b>Abs. 1:</b> In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau, dürfen Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden, die <ol style="list-style-type: none"> <li>aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff beinhalten,</li> </ol>	Informationen zu betroffenen Flächen befinden sich in der Thüringen Viewer Anwendung unter folgenden Link: <a href="https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/#">https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/#</a>  Betrifft derzeit noch zugelassene PSM in Anlage 2 PflSchAnwVO Phosphorwasserstoff, Zinkphosphid, Anlage 3 A PflSchAnwVO Daminozid, Anlage 3 B PflSchAnwVO Benalaxyl, Calciumcarbid
<ol style="list-style-type: none"> <li>dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, oder</li> </ol>	betrifft alle Herbizide
<ol style="list-style-type: none"> <li>dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen, und die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz</li> </ol>	betrifft alle Insektizide mit der Bienengefährdungsklasse B1, B2, B3 oder mit der Auflage NN410

<p>und Lebensmittelsicherheit mit der Auflage einer Kennzeichnung als bienengefährlich B1 bis B3 oder als bestäubergefährlich zugelassen worden sind.</p> <p>4.</p>	
<p><b>Abs. 2:</b> Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den genannten Verboten zulassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,</li> <li>2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere von invasiven Arten, und</li> <li>3. zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwagen</li> </ol>	<p>Zuständige Behörde ist in Thüringen das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 23 Pflanzenschutz und Saatgut</p> <p>Das Antragsformular befindet sich auf ISIP unter folgendem Link:</p> <p><a href="#">Ausnahmegenehmigung gem. § 4 (2) der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung   ISIP</a></p> <p><b>keine Ausnahmegenehmigungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat!</b></p>
<p>Die Verbote des Satzes 1 gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Bundesnaturschutzgesetz), ausgenommen Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen, zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut sowie <b>Ackerflächen</b>, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind.</p>	<p>Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung = FFH-Gebiete</p> <p>Informationen zu betroffenen Flächen befinden sich in der Thüringen Viewer Anwendung unter folgenden Link:</p> <p><a href="https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/#">https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/#</a></p>
<p><b>Abs. 3:</b> In FFH-Gebieten soll auf Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind, bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der oben genannten Pflanzenschutzmittel erreicht werden.</p>	<p>Der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden ist in diesen Gebieten weiterhin erlaubt, soll jedoch deutlich reduziert werden.</p> <p>Vereinbarungen und Maßnahmen zur freiwilligen Reduktion der genannten PSM sollen auch über den 30. Juni 2024 hinaus angestrebt werden. Zum Verfahren "freiwilliger Vereinbarungen" wenden Sie sich bitte an die Zweigstellen des TLLLR.</p>

## Regelung zum Pflanzenschutzmitteleinsatz an Gewässern gem. § 4a

PflSchAnwV	Hinweise des Pflanzenschutzdienstes Thüringen
<p><b>Abs. 1:</b> Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern [...] innerhalb eines Abstandes von 10 Metern zum Gewässer [...] nicht angewendet werden. Abweichend von Satz 1 beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 5 Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist.</p>	<p>Effektiv keine Änderungen für Thüringer Landwirte, da diese Regelungen durch das Thüringer Wassergesetz bereits vorher bestanden!</p>
<p>Sind mit der Zulassung des jeweiligen PSM Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder über die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen unberührt.</p>	<p>Alle mit der Zulassung erteilten strengeren Abstandsregelungen (NW-Anwendungsbestimmungen) gelten zusätzlich!</p>
<p>Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, genehmigen.</p>	<p><b>Das Wasserrecht lässt in Thüringen keine Ausnahmegenehmigungen zu!</b></p>

Viele Thüringer Flächen sind Schutzgebieten zugeordnet. Landwirte sollten sich deshalb genau über eine Betroffenheit informieren. Hierfür kann das kostenlose Internetportal Thüringen Viewer verwendet werden. Der Pflanzenschutzdienst empfiehlt, über die gesetzlich geforderten Aufzeichnungspflichten hinaus, weitere Aufzeichnungen zum Einsatz von PSM in den o. g. zulässigen Fällen zu führen, um bei einer Kontrolle die Rechtmäßigkeit der Anwendung nachweisen zu können.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz zu beachten.